OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702769/7/MZ/NIS

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301636037/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, dass
- hinsichtlich Spruchpunkt 1. die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt

und
- hinsichtlich Spruchpunkt 2. die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt

wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge „zu gefährlichen Situationen im Staubereich und“ in Spruchpunkt 2. entfällt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301636037/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage 13 Stunden) wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes (VersG) und eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 14 Stunden) wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:31 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:08 Uhr
Ort: 4020 Linz, Römerbergtunnel Südportal in der Verlängerung der Kapuzinerstraße

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:31 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:08 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:31 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:08 Uhr
Ort: 4020 Linz, Römerbergtunnel Südportal in der Verlängerung der Kapuzinerstraße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf der Ausfahrt des Römerbergtunnels (Südportal) in Verlängerung der Kapuzinerstraße festgeklebt und damit die Fahrbahn blockiert.

Durch Ihr Verhalten kam der Berufsverkehr in Nord-Süd-Richtung zum Erliegen. Darüber hinaus kam es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953

2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen zunächst aus, dass der Bf am tt.mm.jjjj nach Auflösung der Versammlung um 07:31 Uhr bis 08:08 Uhr auf der Fahrbahn des Römerbergtunnels gesessen sei, seine Handfläche auf der Fahrbahn angeklebt und dadurch den Verkehr behindert sowie für Unmut der anwesenden Passanten gesorgt habe. Es sei zu gefährlichen Situationen im Staubereich gekommen. Nach Auflösung der Versammlung habe der Bf den Versammlungsort nicht unverzüglich verlassen. Dem Bf sei eine Zeit von vier Minuten gegeben worden, um die Versammlung selbständig zu verlassen. Der Bf sei der Aufforderung, den Versammlungsort zu verlassen, nicht nachgekommen und habe daher um 08:08 Uhr von der Fahrbahn getragen werden müssen.

In rechtlicher Hinsicht legt die belangte Behörde zu Spruchpunkt 1. dar, dass die Verpflichtung zum Verlassen des Versammlungsortes mit dem Zeitpunkt der Auflösung durch die Versammlungsbehörde entstehe. Es seien nach § 14 Abs 1 VersG alle Anwesenden verpflichtet, nach der Auflösung den Versammlungsort mit angemessener Eile zu verlassen. Dies habe der Bf nicht gemacht und sei am Versammlungsort verblieben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Zu den Vorwürfen gemäß § 81 Abs 1 SPG werde von der belangten Behörde festgehalten, dass das Sitzen auf der Fahrbahn erst um 08:08 Uhr beendet worden sei. Das Verhalten des Bf sei daher nach Auflösung der Versammlung gesetzt worden, weshalb dieses nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt gewesen sei. Der Verkehr habe erst einige Zeit nach Auflösung der Versammlung wieder freigegeben werden können. Es habe daher nach Auflösung der Versammlung weiterhin Verkehrsbehinderungen gegeben. Es sei zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenützer gekommen. Im Sinne der Judikatur könne das Verhalten des Bf als geeignet gewertet werden, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Durch das Verhalten des Bf sei es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen und Unmut der Passanten gekommen, welche aus verkehrstechnischer Sicht nicht notwendig gewesen wären. Unbeteiligte Personen hätten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können und Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Somit stehe fest, dass durch das Verhalten des Bf die öffentliche Ordnung und der normale Ablauf gestört worden sei. Im gegenständlichen Fall sei kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Bf im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt gewesen sei. Dass durch das absichtliche Verursachen von Verkehrsbeeinträchtigungen die öffentliche Ordnung gestört werden könne, müsse für den Bf eindeutig erkennbar gewesen sein, wobei es sogar die Intention des Bf gewesen sei, den Verkehr zu beeinträchtigen. Der Bf habe die Störung der öffentlichen Ordnung nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sogar beabsichtigt.

Hinsichtlich der Strafhöhe müsse jedenfalls als erschwerend gewertet werden, dass der Bf keinerlei Einsehen betreffend die Verwaltungsübertretung habe. Weiters sei am Vortrag vom Landesverwaltungsgericht bestätigt worden, dass das

Verhalten im Rahmen eines Klimaprotestes das „Sich-auf-die-Straße-Setzen bzw. -Kleben“ rechtswidrig wäre und nach Auflösung der Versammlung eine Verwaltungsübertretung begangen werden würde. Es sei davon auszugehen, dass der Bf darüber in Kenntnis gewesen sei. Die ausgesprochene Strafe sei im Sinne der Spezialprävention notwendig, um den Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 Beschwerde, in der er zunächst vorbringt, dass eine Auflösung einer unangemeldeten Versammlung nur unter Berücksichtigung des Art 11 Abs 2 EMRK erlaubt sei. Im konkreten Falle habe kein Grund für die Auflösung bestanden. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK dar. Hinsichtlich der Teilnahme an der gegenständlichen Versammlung berufe sich der Bf ausdrücklich auf seine verfassungsgesetzlichen Rechte, sodass keine Strafbarkeit vorliege. Abgesehen davon, dass die Versammlung überhaupt nicht aufgelöst hätte werden dürfen, könne die Verpflichtung gemäß § 14 VersG, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nach den Umständen des Einzelfalles etwas längere Zeit in Anspruch nehmen. Würden „besondere Mittel“ eingesetzt, so sei zur Entfernung die erforderliche Zeit zu gewähren. Im konkreten Fall sei die linke Hand des Bf mit Sekundenkleber festgeklebt gewesen und er habe kein Aceton zum Ablösen bei sich, sodass eine Selbstablösung erheblich mehr Zeit in Anspruch genommen hätte. Weiters bringt der Bf vor, dass sein Verhalten durch einen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand bzw die irrige Annahme einer Notstandssituation gerechtfertigt sei. Zudem sei der angefochtene Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig. Konkret sei gegen das Recht auf Parteiengehör verstoßen worden. Schlussendlich führt der Bf zur Strafhöhe aus, dass österreichische Gerichte das hehre Motiv der Versammlung, nämlich das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach erheblich strafmildernd gewertet hätten. Abschließend stellt der Bf die Anträge, gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einzustellen, in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß (außerordentlich) herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie

mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2024, in der der Bf und der Zeuge BezInsp. A__ einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf bezieht monatlich kein Einkommen, verfügt über kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten oder Schulden. Es bestehen hinsichtlich des Bf keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

II.2. Einige Zeit vor der Protestaktion erfuhr der Bf über einen Chat in einer Social Media-Gruppe, dass für den tt.mm.jjjj eine solche in Linz geplant war. Der Bf meldete sich sodann im Chat aktiv für die Teilnahme an dieser an. Am Abend des 21. August 2023 erfuhr der Bf über einen weiteren Gruppenchat den genauen Treffpunkt für die geplante Protestaktion. Der Bf fand sich dort gemeinsam mit anderen Protestteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj ein, wobei der Treffpunkt nicht der Ort der eigentlichen Aktion war. Am Treffpunkt erfuhr der Bf vom tatsächlichen Versammlungsort und bekam einen Kleber ausgehändigt. Der Bf und die übrigen Protestteilnehmer gingen in weiterer Folge zum Aktionsort am Südportal des Römerbergtunnels, begaben sich bei einer Grünphase auf die Straße, bewegten sich anschließend in Richtung des Römerbergtunnels und blockierten dort den Verkehr. Als die Polizei fast zeitgleich am Aktionsort eintraf, klebten sich der Bf und die anderen Protestteilnehmer, abgesehen von zwei Teilnehmern, auf der Fahrbahn fest. Gleichzeitig und in Absprache mit den Protestteilnehmern am Südportal fand eine dementsprechende Blockade auch am Nordportal des Römerbergtunnels durch weitere Teilnehmer statt, sodass keiner der anwesenden Fahrzeuglenker durch den Römerbergtunnel fahren konnte. Ebenso fand zeitgleich eine gleichartige Protestaktion an den beiden Autobahnabfahrten der A7 zur Prinz-Eugen-Straße in Linz statt.

Die gegenständliche Protestaktion wurde nicht als Versammlung bei der zuständigen Behörde angezeigt.

II.3. Weder auf den Straßen vor dem Nord- noch vor dem Südportal des Römerbergtunnels ist die Bildung einer Rettungsgasse oder Ähnliches möglich. Als Fahrbahn befindet sich dort je Fahrtrichtung grundsätzlich nur ein Fahrstreifen. Lediglich im Bereich der Oberen Donaulände in Fahrtrichtung Westen bestehen zwei Fahrspuren, wovon eine jedoch als Abbiegespur in den Römerbergtunnel ausgestaltet ist. Die Fahrzeuge haben an den Straßen vor beiden Portalen des Römerbergtunnels somit keine Möglichkeit zu reversieren oder auf die Seite auszuweichen. Ein Rettungsfahrzeug, das weiter hinten im Stau steht, hätte keine Möglichkeit durchzukommen. Lediglich ein Rettungsfahrzeug, das sich im unmittelbaren Umfeld der Blockade befindet, hätte unter Umständen durch die nicht angeklebten Aktivisten durchgelassen werden können. Während der Protestaktion wurde keine Rettungsgasse gebildet.

II.4. Es kam durch die Blockade des Römerbergtunnels zu einem langen Verkehrsstau bis zur Waldeggstraße auf der Höhe Stockhofstraße bzw Hauptbahnhof und zu Reaktionen von Passanten, vor allem in Form von Unmutsäußerungen. Um 07:31 Uhr wurde die Versammlung von der Polizei mittels persönlicher Ansprache des Bf und der übrigen Protestteilnehmer für aufgelöst erklärt und eine Frist zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit von vier Minuten eingeräumt. Da der Bf und auch andere Protestteilnehmer bewusst weiterhin am Versammlungsort verharrten, wurde um 07:35 Uhr der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. In weiterer Folge wurden – nachdem zuvor die nicht festgeklebten Aktivisten von der Polizei weggetragen worden waren – die festgeklebten Aktivisten, darunter auch der Bf, von 08:08 bis 08:12 Uhr von der Fahrbahn mit einem Lösungsmittel abgelöst. Der Bf wurde um 08:08 Uhr gelöst und musste anschließend von der Fahrbahn getragen werden, da er diese nicht freiwillig verließ. Um 08:15 Uhr war die gesamte Fahrbahn wieder frei.

II.5. Die Polizei richtete sogleich nach ihrem Eintreffen – noch vor der Ablösung des ersten Aktivisten – vor dem Südportal des Römerbergtunnels eine Verkehrsumleitung in die Klammstraße ein, um den Stau zu entlasten. Auch an der etwa zwei Kilometer vom Römerbergtunnel entfernten sog „Waldegg-Spinne“, der großen Kreuzung westlich des Hauptbahnhofes, musste der durch die Blockade verursachte Verkehrsstau durch die Polizei geregelt werden. Das Verkehrsaufkommen war am vorgeworfenen Tatort und im vorgeworfenen Tatzeitraum und bereits vor der Protestaktion dem Frühverkehr entsprechend erheblich. Im Bereich des Römerbergtunnels herrscht an Werktagen ein besonders hohes Verkehrsaufkommen, da viele Personen die gegenständliche Fahrbahn benützen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Polizei bzw im Bericht des Einsatzkommandanten vom tt.mm.jjjj, GZ: PAD/22/01728315/VW, und andererseits aus den Ausführungen des Bf und des Zeugen BezInsp. A__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst an, dass der Bericht des Einsatzkommandanten hinsichtlich der Chronologie im Wesentlichen richtig sei.

III.2. Der Bf führte glaubwürdig aus, via Social Media-Gruppe von der geplanten Protestaktion erfahren und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Protestteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden zu haben. Auch führte er glaubhaft aus, den Kleber am Treffpunkt erhalten zu haben. Dass er sich auf die Fahrbahn begeben und in weiterer Folge daran festgeklebt hat, beschrieb der Bf ebenso nachvollziehbar.

III.3. Dass der Bf nach der Auflösung der Protestaktion von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst worden ist und sich von dieser wegtragen hat lassen, ergibt sich aus dem Bericht des Einsatzkommandanten. Dieser Sachverhalt wird auch vom Bf nicht bestritten.

III.4. Die Feststellungen zu den Gegebenheiten am Aktionsort ergeben sich einerseits aus dem Bericht des Einsatzkommandanten und andererseits aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen BezInsp. A__, der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung darlegte, wie sich die Blockade des Römerbergtunnels auf die umliegende Verkehrssituation und das Verhalten der Passanten ausgewirkt hat. Dem Vorbringen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass kein Stau durch die Blockade entstanden sei, ist kein Glauben zu schenken, da die Blockade an einem während des Frühverkehrs sehr stark frequentierten Straßenabschnitt stattfand. Dass im unmittelbaren Umfeld der Protestaktion keine Kraftfahrzeuge standen, war allein den durch die Polizei vorgenommenen Verkehrsumleitungen geschuldet.

Nicht festgestellt werden konnte hingegen, dass es im Staubereich zu gefährlichen Situationen gekommen ist. Aus diesem Grund ist Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses spruchgemäß zu korrigieren.

III.5. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dessen glaubwürdigen Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt befindlichen Auszug, in dem lediglich eine Verwaltungsübertretung nach § 76 Abs 1 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, vermerkt ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 14 Abs 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.2. Zum Tatvorwurf gemäß § 81 Abs 1 SPG (Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses):

IV.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der Erfolg besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1.2. Der Bf und die übrigen Protestteilnehmer gingen am tt.mm.jjjj zum Aktionsort am Südportal des Römerbergtunnels, begaben sich bei einer Grünphase auf die Straße, bewegten sich anschließend in Richtung des Römerbergtunnels und blockierten dort den Verkehr. Als die Polizei fast zeitgleich am Aktionsort eintraf, klebten sich der Bf und die anderen Protestteilnehmer, abgesehen von zwei Teilnehmern, auf der Fahrbahn fest. Gleichzeitig und in Absprache mit den Protestteilnehmern am Südportal fand eine dementsprechende Blockade auch am Nordportal des Römerbergtunnels durch weitere Teilnehmer statt, sodass keiner der anwesenden Fahrzeuglenker durch den Römerbergtunnel fahren konnte.

Das Festkleben einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO. Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer Erfolg eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau, der mehrere Umleitungsmaßnahmen durch die Polizei erforderlich machte, und Reaktionen der Passanten, vor allem in Form von Unmutsäußerungen, äußerte. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Protestaktion unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche Erfolg ist sohin durch das Handeln des Bf und der übrigen Protestteilnehmer eingetreten.

IV.2.1.3. Der Bf brachte in seiner Beschwerde vor, sein Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund kommt die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl VfSlg 18.601/2008).

Unbestritten wurde die gegenständliche Protestaktion nicht als Versammlung bei der Versammlungsbehörde angezeigt. In seiner Beschwerde führte der Bf aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt. Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg 14.366/1995; vgl zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlungen als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10). Nicht unter den Begriff einer

Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Wie der Bf selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Protestaktion informiert. Der Bf fand sich gemeinsam mit anderen Protestteilnehmern sodann am tt.mm.jjjj am im Vorfeld kommunizierten Treffpunkt ein. Der Bf erhielt vor Ort den Kleber. Angesichts des Grades der Organisation der Protestaktion im Voraus ist jedenfalls von keiner Spontanversammlung im Sinne der Judikatur auszugehen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl VfGH 3.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im gegenständlichen Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im gegenständlichen Fall wurde die Protestaktion nicht als Versammlung angezeigt und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Straßenabschnitts an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Straße durch den Römerbergtunnel gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach zu befürchten, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden. Auch wenn der Bf vorbringt, zwei der Protestteilnehmer hätten sich nicht angeklebt, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Personen an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein, dass diese Protestteilnehmer zuerst und rasch von der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hatte keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die durch die Protestaktion verursachte Beeinträchtigung. Zu berücksichtigten ist überdies, dass die Bildung einer Rettungsgasse auf jenem Straßenzug, der von der Protestaktion maßgeblich betroffen war, gar nicht möglich war, zumal sich dort grundsätzlich lediglich ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung befindet. Fahrzeuge haben sohin nicht die Möglichkeit, zu reversieren oder auf die Seite auszuweichen. Ein Einsatzfahrzeug, das sich in einem aus der Protestaktion resultierenden Stau befindet, hätte keine Chance durchzukommen. Dass sich zwei der Teilnehmer nicht

festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der gegenständlichen Fahrbahn befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen vom durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Auch die kurze Dauer der Protestaktion ist nicht dem Willen der Teilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben des Bf und weiterer Protestteilnehmer auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass diese die Protestaktion von sich aus rasch beenden und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringhalten würden. Durch die nicht angezeigte Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der gegenständlichen Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die nicht angezeigte Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, und das Funktionieren einer allfälligen Rettungskette im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Der Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

IV.2.1.4. Der Bf berief sich in seiner Beschwerde zudem auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Protestaktion war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politischen Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das der Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen. Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

IV.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat. Der Bf hat sich an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Der Bf hat dabei bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden 250 Euro als Geldstrafe verhängt. Eine eingehende Begründung für diese Strafhöhe ist dem angefochtenen Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Die belangte Behörde wertet lediglich als erschwerend, dass der Bf keinerlei Einsehen bezüglich der Strafbarkeit der Verwaltungsübertretung zeige. Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf erscheint die verhängte Strafe als zu hoch gegriffen. Andererseits ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Bf die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist. In Gesamtbetrachtung der Umstände erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

IV.3. Zum Tatvorwurf des § 14 Abs 1 iVm § 19 VersG (Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses):

IV.3.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

Die gegenständliche Versammlung wurde von der Polizei durch direkte persönliche Ansprache des Bf und der übrigen Protestteilnehmer – wie oben (IV.2.3.) dargestellt, zurecht – um 07:31 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war dem Bf somit auch bekannt. Der Bf, die sich zuvor bereits an der Fahrbahn festgeklebt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem er um 08:08 Uhr von der Polizei losgelöst worden war nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG ist somit erfüllt.

Insofern sich der Bf in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand beruft, wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels ist, um diesem Notstand zu begegnen. Dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wurde bereits unter Punkt IV.2.1.4. dargelegt und wird auf diese Ausführungen verwiesen.

IV.3.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Im vorliegenden Fall verharrte der Bf bewusst am Versammlungsort, weshalb von vorsätzlicher Begehung auszugehen ist.

IV.3.3. Zur Strafbemessung:

Hinsichtlich der Strafbemessung waren wiederum die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, aber auch das bewusste Handeln des Bf zu berücksichtigen. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe ebenso zu hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten das Auslangen gefunden werden. Die herabgesetzte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für den Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer